

BUNDESGERICHTSHOF

2099 090

IM NAMEN DES VOLKES

X_ZR_18/67

URTEIL

Verkündet am
28. Januar 1969
Oechsler,
Justizangestellte

als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in der Patentnichtigkeitssache

der Firma Karl S. [REDACTED] Maschinenbau (Alleininhaberin
Frau Agnes S. [REDACTED]) in G. [REDACTED] Westfalen,

Klägerin und Berufungsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in K. [REDACTED] und
Patentanwalt Dipl.-Ing. H. Z. [REDACTED]
in M. [REDACTED], E. [REDACTED]straße [REDACTED] -

gegen

Bruno N. [REDACTED] in A. [REDACTED] Mitte über G. [REDACTED],
I. [REDACTED]straße [REDACTED]

Beklagten und Berufungsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Hans D. [REDACTED] von
T. [REDACTED] in B. [REDACTED], Kr. [REDACTED]straße [REDACTED]

Der X. Zivilsenat (Patentsenat) des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 28. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Spreng und der Bundesrichter Dr. Löscher, Claßen, Ballhaus und Dr. Bruchhausen

für Recht erkannt:

Auf die Berufung der Klägerin wird das Urteil des 3. Senats (Nichtigkeitssenats III) des Bundespatentgerichts vom 18. Oktober 1966 abgeändert:

Das Patent 914 200 wird für nichtig erklärt.

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Der Beklagte war Inhaber des am 11. April 1950 angemeldeten, im Laufe des jetzigen Berufungsverfahrens durch Zeitablauf erloschenen Patents 914 200. Die erteilten Ansprüche lauten:

1. Siebkettenanordnung für Siebkettenroder, dadurch gekennzeichnet, daß in der Siebkettenfläche eine Mulde mit nach hinten steil ansteigender Wandung gebildet wird.
2. Siebkette nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß zur Bildung der Mulde unter der Siebkette ein Stützrollenpaar vorgesehen ist.

- 3 -

3. Siebkette nach Anspruch 2, dadurch gekennzeichnet, daß das Stützrollenpaar heb- und senkbar ist.

In einem früheren, noch gegen die beiden Erfinder und ersten Inhaber (Ba[REDACTED] und L[REDACTED]) geführten Nichtigkeitsverfahren hatte der Anspruch 1 des Streitpatentes durch Urteil des Bundespatentgerichts vom 11. Juni 1963 die nachstehende, als Klarstellung bezeichnete Fassung erhalten:

1. Siebkettenanordnung für Siebkettenroder, dadurch gekennzeichnet, daß das fördernde Trumm der Siebkette so gelockert und so unterstützt ist, daß in ihm eine Mulde mit nach hinten steil ansteigender Wandung gebildet wird, vor welcher der Kartoffeldamm sich staut und umgewälzt wird.

Das Urteil vom 11. Juni 1963 ist rechtskräftig geworden, nachdem die damalige Klägerin (Firma Kro[REDACTED] AG) ihre Berufung zurückgenommen hat (BGH Ia ZR 284/63). Die vorliegende, auf § 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG gestützte Nichtigkeitsklage ist erst nach Abschluß des älteren Nichtigkeitsverfahrens erhoben worden. Zwischen den Parteien des jetzigen Nichtigkeitsverfahrens schwebt ein Verletzungsprozeß in der Revisionsinstanz (BGH X ZR 25/65).

Die Klägerin hat Nichtigerklärung des Streitpatentes beantragt und in erster Linie behauptet, das Streitpatent enthalte keine eindeutige und zweifelsfreie Lehre zu wiederholbarem technischem Handeln; dies gelte gleichermaßen für den klargestellten wie für den ursprünglichen Hauptanspruch. In beiden Fassungen werde lediglich eine Aufgabe aufgezeigt, nämlich die Muldenbildung im oberen fördernden Trumm, dagegen werde dem Fachmann nicht gesagt, wie eigent-



lich die Siebkette zu führen sei, damit im oberen Trumm eine Mulde mit nach hinten steil ansteigender Wandung gebildet werde, vor welcher der Kartoffeldamm sich stauet und umgewälzt werde. Da bei Rodern der hier in Rede stehenden Art der Kettenantrieb regelmäßig durch die obere (hintere) Umlenkrolle erfolge, die vordere, unten in Nähe des Schares angebrachte Umlenkrolle also nur auf Zug mitgenommen werde, werde das obere Trumm im Betriebe sich straffen und werde gerade keine Mulde, erst recht keine solche mit nach hinten steil ansteigender Wandung, bilden, während das untere Trumm im Betriebe stark durchhängen werde. Wenn aber dessenungeachtet eine im Sinne der gestellten Aufgabe funktionstaugliche und betriebssichere Kettenanordnung erreichbar sei, so doch nur in sehr engen Grenzen und nur unter idealen und gleichbleibenden Betriebsverhältnissen, wie sie beim Einsatz von Kartoffelrodern gerade nicht gegeben seien. Die Streitpatentschrift sage dem Fachmann nicht, worauf er zu achten habe, vielmehr müsse der Konstrukteur beim Bau der Maschine und sodann die Bedienungsperson bei ihrem Einsatz eine Vielzahl von in Betracht kommenden Faktoren ermitteln und berücksichtigen, z.B. das Gewicht, die Länge und die Neigung der Kette, die örtliche Position der Stützrollen, die Zusammensetzung und die Feuchtigkeit des Bodens, die Rodungstiefe, die Menge und das Gewicht des Fördergutes, die Fördergeschwindigkeit usw. Erst nach sehr zahlreichen Versuchen könne man erreichen, daß das obere Trumm im Betriebe eine Mulde mit nach hinten steil ansteigender Wandung aufweise. Dieser Zustand sei aber nur vorübergehend zu erreichen, denn wegen der ständig wechselnden Bodenverhältnisse - trockene und feuchte, schwere und leichte Böden - müsse die Bedienungsperson die Kettenanordnung laufend korrigieren, meist nach schon eingetretener Verstopfung, z.B. infolge zunächst nicht erkennbarer Steinigkeit des Bodens. Das Streitpatent enthalte somit keine fer-

tige Erfindung. Was das Streitpatent tatsächlich lehre oder an Hinweisen bringe, sei zudem gegenüber vorbekannten Lösungen weder fortschrittlich noch erfinderisch.

Der Beklagte ist dem entgegengetreten und hat Klageabweisung begehrt. Er ist der Auffassung, im Streitpatent sei nicht nur eine Aufgabe aufgezeigt sondern auch das allgemeine Lösungsprinzip offenbart, in den üblichen Siebvorgang durch entsprechende Anordnung der Kette einen Stau- und Umwälzvorgang einzubauen. Worauf der Fachmann - d.h. der Konstrukteur beim Bau, die Bedienungsperson beim Einsatz der Maschine - zu achten habe, um eine diesem Zwecke dienende Mulde im Betriebe des Roders auch tatsächlich zu erhalten, sei für ihn völlig klar; durch die in Anspruch 3 empfohlene Hab- und Senkbarkoit des Stützrollenpaares sei der Fachmann auch hinreichend auf die Notwendigkeit hingewiesen und praktisch in die Lage versetzt, sich den unterschiedlichen Betriebsbedingungen eines Kartoffelrodors anzupassen.

Das Bundespatentgericht hat die Klage abgewiesen. Mit der hiergegen eingelegten Berufung verfolgt die Klägerin ihr Verlangen nach Nichtigerklärung des Streitpatentes weiter, während der Beklagte um Zurückweisung der Berufung bittet.

Auf Anfordern des Senats hat Professor Dr. Wienecke, Universität Göttingen, nach Durchführung von Versuchen das Gutachten vom 13. Dezember 1967 erstattet, das er in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt hat. Der Beklagte hat ein Privatgutachten des Professors Dr.-Ing. Segler, Universität Hohenheim, vom 15. November 1968 vorgelegt.

Entscheidungsgründe:

I. Wegen des anhängigen Verletzungsstreites bleibt das Nichtigkeitsverfahren auch nach Ablauf des Streitpatentes zulässig. Der rechtlichen Beurteilung ist, wie schon in der ersten Instanz des vorliegenden Verfahrens geschehen, die abgeänderte Anspruchsfassung gemäß dem rechtskräftigen Urteil des Bundespatentgerichtes vom 11. Juni 1963 zugrunde zu legen.

II. 1. Der Erfinder des Streitpatentes hat sich die Aufgabe gestellt, bei Siebkettenrotern die Siebwirkung zu erhöhen, d.h. zu steigern und zu verbessern (Beschreibung S. 2 Z. 2, 14, 18), und zwar unter Beibehaltung der normalen Umlaufgeschwindigkeit der Kette (aaO Z. 11). Eine Erhöhung der Umlaufgeschwindigkeit der Kette lehnt der Erfinder ab wegen des dazu benötigten höheren Energieaufwandes, wegen der dann unbefriedigenden Arbeit und des erhöhten Verschleißes der Maschine und wegen einer zu besorgenden Beschädigung des Erntegutes (aaO Z. 5 - 11, 19 f.).

2. Als Lösung wird empfohlen, in der Siebkettenbahn eine nach hinten steil ansteigende "Fläche" zu bilden, vor der sich der Kartoffeldamm staut und umgewälzt wird (aaO Z. 15 f.). Im Hauptanspruch ist diese Fläche als "Wandung" bezeichnet. An anderer Stelle der Beschreibung (Z. 20 f.) spricht der Erfinder von der angestrebten "starken Neigung eines Teiles der Siebkette", wobei er die Muldenbildung als Mittel dazu und "die Anordnung von Stützrollen in der gelockerten Siebkette" wieder als Mittel zur Muldenbildung herausstellt. Die Neufassung des Anspruches 1 hebt hervor, daß Lockerung und Unterstützung das fördernde (= obere) Trumm der Siebkette betreffen, da in ihm die Mulde gebildet werden soll. Stützrollen als Mittel zur Un-

terstützung dieses oberen Trumms sind erst in Anspruch 2 genannt. Anspruch 3 empfiehlt ihre Heb- und Senkbarkeit. Auf diese Verstellbarkeit der Stützrollen haben der gerichtliche Sachverständige und der Privatgutachter des Beklagten unter dem Gesichtspunkt der Brauchbarkeit besonderen Wert gelegt, denn hierdurch werde eine Anpassung an unterschiedliche Bodenverhältnisse am ehesten ermöglicht.

Was die Bildung einer Mulde "mit nach hinten steil ansteigender Wandung" und die Erhaltung dieser besonderen geometrischen Form der Mulde auch im Betriebszustand des Roders betrifft, so nennt die Streitpatentschrift keine hierzu geeigneten Mittel, insbesondere keine mechanisch wirkenden Mittel, etwa auf das obere Trumm von oben zufassende Andruckrollen. Mit den beiden Sachverständigen ist der Senat der Auffassung, daß nach der Lehre des Streitpatentes die Mulde mit nach hinten steil ansteigender Wandung im wesentlichen im freien Spiel (Zusammenspiel und Gegenspiel) der verschiedenen Kräfte im Betriebszustand der Maschine gebildet und aufrechterhalten werden soll.

3. Entgegen der Meinung der Klägerin ist der Senat auf Grund der mündlichen Verhandlung zu der Auffassung gelangt, daß der Hauptanspruch des Streitpatentes sich nicht etwa auf eine Aufgabenstellung beschränkt, sondern vielmehr ein Lösungsprinzip zeigt, nach dem der mit der Konstruktion von Siebkettenrodern befaßte Konstrukteur auf Grund seines dem Durchschnitt entsprechenden Fachwissens und der in der Streitpatentschrift weiter gemachten Angaben eine konstruktive Lösung finden kann, die es der Bedienungsperson gestattet, die Siebkette den wechselnden Bodenverhältnissen entsprechend - wenn auch unter großen Schwierigkeiten - so einzustellen, daß sich die angestrebte Mulde im freien Spiel der Kräfte bildet und der mit der Mulden-

bildung bezweckte Erfolg eintritt. Die Lösung der Aufgabe ist demgemäß nicht nur ausreichend offenbart, ihr konnte auch - trotz der zunächst bestehenden Bedenken - die Ausführbarkeit und technische Brauchbarkeit nicht abgesprochen werden; dies auch nicht für den Fall, daß der Antrieb der Siebkette in herkömmlicher Weise über die obere (= hintere) Umlenkrolle erfolgt. Beide Sachverständige haben jedenfalls die bevorzugte Ausführungsform mit den verstellbaren Stützrollen gemäß den Ansprüchen 2 und 3 als technisch ausführbar bezeichnet.

III. Die Lehre des Streitpatents war im Anmeldezeitpunkt neu. Sie war durch keine der nachfolgenden, in der Berufungsverhandlung von der Klägerin entgegengehaltenen Druckschriften vorweggenommen.

1. Deutsche Patentschrift 440 636 (1927)

Über der Siebkette der hier beschriebenen und dargestellten Kartoffelerntemaschine ist, seitlich begrenzt verschiebbar, eine Platte aufgehängt, die mit schräg abwärts gerichteten Stiften versehen ist. Der gerichtliche Sachverständige spricht von einem "Krautreiben", der das Kartoffelkraut im Lauf hemmen und vom Erddamm trennen soll. Über eine Muldenbildung der Kette ist nichts gesagt, ganz im Gegenteil wird eine verhältnismäßig straff gespannte Kette vorausgesetzt, denn der Krautreiben soll das Fördergut gleichmäßig bestreichen.

2. Deutsche Patentschrift 736 001 (1943)

Es geht hier um die Verwendung von Laschen für Siebketten, um die Stäbe des Rostes gelenkig miteinander zu verbinden und das Rost als Ganzes verschleißfester zu machen. Über eine besondere Art der Siebkettenführung ist nichts gesagt.

3. US-Patentschrift 1 715 218 (1929)

Bei diesem selbstfahrenden Siebkettenroder ist quer zur Fahrtrichtung und zur eigentlichen Siebkette eine Verladecinrichtung angeschlossen. Die Siebkette zeigt ein gestrafftes Fördertrumm, von mehreren Rollen unterstützt. Wahlweise können kreisrunde oder elliptische Rollen über einen Hebel von unten gegen das obere Trumm zum Eingriff gebracht werden, um dieses entweder ruhig oder aber erregt laufen zu lassen. Über eine besondere Art der Siebkettenführung ist auch hier nichts gesagt: Die Siebkette ist weder steil, noch läßt sich eine Absicht der Muldenbildung erkennen.

4. US-Patentschrift 2 249 394 (1941)

Auch bei diesem Kartoffelroder, bei dem übrigens erfinderisches Anliegen die Anbringung zusätzlicher Förderwalzen im Übergangsbereich zwischen Schar und Kette ist, ist das fördernde Kettentrumm nahezu straff gespannt, freilich in seinem hinteren Teil durch ortsfest angebrachte Stützwalzen in die Horizontale umgelenkt. Wie bei der zuvor erörterten Entgegenhaltung ist auch hier eine Hebelvorrichtung vorgesehen, die das wahlweise Einkoppeln "konzentrischer" oder "exzentrischer" (nach der Zeichnung: kreisrunder oder elliptischer) Stützrollen unter das fördernde Trumm ermöglichen soll, um je nach der Beschaffenheit (Schwere, Feuchtigkeit) des abzusiebenden Bodens das fördernde Trumm ruhig oder unter starken Schwingungen laufen zu lassen.

5. US-Patentschrift 2 468 639 (1949)

Diese im erstinstanzlichen Verfahren noch nicht berücksichtigte Druckschrift zeigt einen selbstfahrenden Kartoffelroder mit angeschlossener Absackvorrichtung. Auch

hier ist das fördernde (obere) Trumm straff gespannt, freilich mehrfach durch Führungsrollen geknickt: nach etwa dem ersten Drittel durch von unten zufassende Stützrollen in die Horizontale umgelenkt, sodann nach einem weiteren Drittel durch die von oben zufassenden Andruckrollen 118 niedergelassen, worauf dann im letzten Drittel das fördernde Trumm wieder mehr ansteigt. Durch diese Andruckrollen 118 wird zwangsweise eine ständige Knickung mit nachfolgend stärker ansteigender Siebkette gebildet. Dies soll eine bessere Trennung von Erdreich und Kartoffeln bei schwerem Boden ermöglichen (Sp. 4 Z. 70 ff.); die noch nicht zerschlagenen Klumpen sollen herabrollen und so aufgebrochen werden (Sp. 5 Z. 1 ff.).

Mögen die Vorgänge einer Bodenklumpenauflösung durch Stauen und Umwälzen in einer Mulde einerseits und durch Herabrollen in eine Knickstelle anderseits in etwa fließend sein, so weicht doch das in der US-Patentschrift zur Anwendung gebrachte Lösungsprinzip, eine Knickung von bestimmter geometrischer Form zwangsweise und ständig durch den Zugriff eines besonderen Bauteils auf das obere, fördernde Trumm zu bilden, von der Lösung des Streitpatentes ab, weil hier die Bildung einer Mulde und ihre Erhaltung im Betrieb der Maschine dem Spiel der Kräfte überlassen ist.

6. Prospekt Hoover der Firma John Deere, Kenn-Nr. B 159
(1931)

Gezeigt ist nur die Rückseite (Abwurfseite) eines Roders. Die Kette hat beträchtliche Überlänge; dies ist aber schon deshalb nötig, weil der Abwurf in der Höhe verstellbar ist. Nicht zu erkennen ist aus der Abbildung und dem Begleittext, ob und in welchem Maße das obere Trumm durchhängt und eine Mulde bildet, bevor es etwa in seinem Mittelabschnitt den höchsten Punkt erreicht und zur Abwurfstelle

hin sich neigt. Für das Streitpatent gibt der Prospekt nichts her.

7. Zeitschrift für Landmaschinen. Leipzig, vom
23. Mai 1931. Seite 28

Der hier beschriebene Farmall-Kartoffel-Vorratsroder der IHC besitzt gleichfalls eine Kette von beträchtlicher Überlänge, und auch hier ist die hintere Ulenkrolle und damit der Abwurf in der Höhe verstellbar. Das obere Trumm ist durch zwei ellipsenförmige Führungsräder von unten gestützt, und es mag sein, daß es etwas durchhängt. Der gerichtliche Sachverständige hält für möglich, daß jedenfalls bei höherer Arbeitsgeschwindigkeit und bei größerer Rodungstiefe durch das Gewicht des Fördergutes eine Mulde entstehen kann, die zu einem Anstauen und Umwälzen des Fördergutes führt; gezeigt oder gesagt ist hierzu jedoch nichts.

8. Generalverkaufskatalog der IHC von Dezember 1946.
Seite 393 und 395

Auf Seite 393 des Katalogs wird ein einreihiger, auf Seite 395 ein zweireihiger Roder gezeigt. Nach den bildlichen Darstellungen stimmen beide Ausführungen in der Art der Kettenführung überein: beträchtliche Überlänge der Kette und höhenverstellbarer Abwurf. Auch hier hält der gerichtliche Sachverständige für möglich, daß in einem engen kritischen Bereich eine Stauwirkung und ein Umwälzen des Fördergutes eintreten könnte, gezeigt oder gesagt hierzu ist jedoch wiederum nichts. Ganz im Gegenteil könnte die Bemerkung zum einreihigen Roder (S. 393), daß ein gespanntes Förderband ohne Durchhang (without sag) gewährleistet ist, dafür sprechen, daß eine Mulde, in der das Fördergut umgewälzt wird, gerade vermieden werden soll.

Nach allem war die Lehre des Streitpatents im Zeitpunkt der Anmeldung neu.

IV. Patentrechtlicher Schutz ist dieser Lehre jedoch zu versagen, da sie die Technik nicht bereichert hat. Dies gilt selbst dann, wenn man mit vorbekannten Kartoffelrollen solche Ausführungen des Streitpatents vergleicht, welche die - erst in den Ansprüchen 2 und 3 genannten - höhenverstellbaren Stützrollen aufweisen, denen nach der übereinstimmenden Bekundung der beiden Sachverständigen schon im Hinblick auf die Brauchbarkeit des Streitpatents ganz besondere Bedeutung zukommt.

Ein Fortschritt fehlt zumindest gegenüber der Lösung nach der US-Patentschrift 2 468 639. Diese Druckschrift war in der ersten Instanz des jetzigen Nichtigkeitsverfahrens noch nicht entgegengehalten worden. Was die Kettenanordnung betrifft, so erhält die Lösung nach dem US-Patent ihr Gepräge dadurch, daß mechanisch wirkende Mittel, nämlich von oben auf das fördernde Trumm zufassende Andruckrollen, eine ständige Knickung der Kette auch im Betrieb der Anlage gewährleisten. Noch nicht gelöste Klumpen rollen von oben in die Knickstelle herein und werden dort aufgebrochen. Dadurch tritt nach der Bekundung des gerichtlichen Sachverständigen in der mündlichen Verhandlung die gleiche Siebwirkung ein wie beim Streitpatent. Gegenüber der US-Lösung bringt das Streitpatent nun zwar eine bauliche Vereinfachung, indem man bewußt auf besondere, mechanisch wirkende Andruckmittel verzichtet. Diese kleine Einsparung an Bauaufwand ist jedoch erkaufte durch die Instabilität der Mulde. Die Bildung der Mulde in bestimmter geometrischer Form und die Erhaltung dieser Muldenform auch im Betrieb der Anlage ist, wie der gerichtliche Sachverständige überzeugend dargelegt hat, nur für einen sehr engen Einsatzbereich möglich. Schon die erste

Einstellung der Kette vor Arbeitsbeginn verlangt von der Bedienungsperson viel Geschick, Gespür und Präzision, denn ein Verstopfen der Maschine durch in der Mulde angestautes Siebgut ist ebenso zu vermeiden wie ein Hinübergleiten neu herangeschafften Siebgutes über die Mulde, wobei ständig in der Mulde verbleibendes und dort umgewälztes älteres Siebgut eine Art Brücke bildet und die Zerkloinerung frisch herangebrachten Siebgutes hindert. Jede Änderung der Bodenverhältnisse - gerade beim Einsatz von Kartoffelroder nicht zu vermeiden und als Gegebenheit hinzunehmen - verlangt aber zusätzlich von der Bedienungsperson eine laufende Beobachtung und Korrektur der Siebketteneinstellung. Gerade letzteres ist aber im laufenden Einsatz der Maschine nicht leicht durchzuführen, zumal Änderungen der Bodenverhältnisse recht oft erst nachträglich an den Folgen, d.h. an den eingetretenen Störungen erkannt werden, an der Verstopfung der Maschine sowie an der Beschädigung des Erntegutes.

Angesichts der beim Einsatz von Kartoffelroder gegebenen Ausgangsbedingungen kann eine ins Gewicht fallende Bedeutung auch nicht dem Umstand zukommen, daß der "Einbau eines Wälztrums in die Siebkette" (so der Privatgutachter des Beklagten) möglicherweise eine bauliche Verkürzung der Gesamtanlage und damit eine Verbilligung gestattet. Nach der einleuchtenden Bekundung des gerichtlichen Sachverständigen haben alle, den sog. Wälzeffekt nutzenden Roder eine wesentlich stärkere Schädigung des Erntegutes zur Folge, als wenn letzteres auf verhältnismäßig ebener Bahn und auf der Kette etwas geschüttelt weitertransportiert wird. Ob die Nutzung des Wälzeffekts generell als Rückschritt anzusehen ist, mag indes dahinstehen. Nachteilig gegenüber der genannten US-Lösung ist

jedenfalls das beim Streitpatent angewendete Prinzip der automatischen Muldenbildung und -erhaltung. Dieses Prinzip ist zwar neu, jedoch technisch ein Fehlgriff, da die Erhaltung der verlangten Muldenform im Betrieb gerade nicht gewährleistet ist. Die beim Einsatz von Kartoffelrotern stets wechselnden Bodenverhältnisse verlangen eine robuste, in der Bedienung einfache Maschine, die ihren Willen gewissermaßen dem jeweiligen Boden aufzwingt und so störungsfreie Arbeit und kontinuierlichen Arbeitseffekt gewährleistet. Der Erfinder des Streitpatentes nimmt demgegenüber hin, daß Arbeitsrhythmus und Arbeitsergebnis seiner Maschine von den ständig wechselnden Bodenverhältnissen diktiert werden, wobei er zusätzliche, schwer erfüllbare Anforderungen an die Bedienungsperson stellen muß, damit überhaupt der Einsatz der Maschine von Nutzen ist. Dies stellt im ganzen keinen Fortschritt mehr dar gegenüber dem, was durch die US-Lösung bereits erreicht war.

V. Scheitert die Schutzfähigkeit des Streitpatents bereits daran, daß ein Fortschritt gegenüber der US-Lösung fehlt, so bedarf es keiner weiteren Untersuchung, ob etwa gegenüber anderen vorbekannten Lösungen das Streitpatent in technischer Hinsicht eine Verbesserung gebracht hat. Ebensowenig bedarf es einer näheren Prüfung der im vorliegenden Fall sehr zweifelhaften Frage, ob der Lehre des Streitpatents Erfindungshöhe zuerkannt werden könnte.

VI. Nach allem war auf die Berufung der Klägerin hin die angefochtene Entscheidung anzuändern und das Streitpatent zu vernichten. Mit dem Hauptanspruch konnten auch die Unteransprüche keinen Bestand haben, da sie keinen erfinderischen Gehalt aufweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 42 Abs. 3, 40 Abs. 2, 36 a Abs. 1 PatG und bezieht sich sowohl auf die gerichtlichen als auch auf die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Spreng

Löscher

Claßen

Ballhaus

Bruchhausen